

# Einkaufsbedingungen

Stand 01.01.2016



## § 1 Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige von uns bestellte Lieferungen und Leistungen, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## § 2 Auftrag, Auftragsbestätigung

1. Aufträge sind stets unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage nach Zugang des Auftrags zu bestätigen. Anderenfalls sind wir (nachfolgend auch "Besteller") zum Widerruf berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Bestätigung ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns. Abweichungen in der Auftragsbestätigung zu unserem Auftrag sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt sind.
2. Nur mit Unterschrift versehene, in Textform oder per elektronischer Datenübertragung übermittelte Bestellungen, Lieferabrufe und Vereinbarungen haben Gültigkeit. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Änderungen bereits erteilter Aufträge bedürfen unserer in Textform oder per elektronischer Datenübertragung erklärten Bestätigung.
3. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
4. Wir sind berechtigt, von einzelnen Bestellungen und Lieferabrufen jederzeit durch Erklärung in Textform unter Angabe des Grundes zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die grundlegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung der bestellten Produkte grundlegend geändert haben. Dem Lieferanten werden die von ihm bereits erbrachten Teileleistungen vergütet.

## § 3 Preise und Preisstellung

1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
2. Für die Ausarbeitung von Angeboten und die Herstellung von Musterstücken gewähren wir keine Vergütung. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Der bei Auftragserteilung vereinbarte Preis ist bindend.

## § 4 Zahlungsbedingungen, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, begleichen wir die Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung.
2. Sollten in der Rechnung eine oder mehrere der in Ziff. 6 genannten Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Uns steht das Recht der Zahlung per Scheck oder der Zahlung mit rediskontfähigen Wechseln bei Übernahme der hierdurch entstehenden Spesen durch uns zu.

3. Für den Eintritt von Zahlungsverzug ist in jedem Fall eine Mahnung des Lieferanten erforderlich.
4. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine Forderungen oder Verpflichtungen nicht abtreten oder Forderungen durch Dritte einziehen lassen. Der Lieferant ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder – im Fall prozessualer Geltendmachung – zur Aufrechnung berechtigt. Wir sind berechtigt aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückzubehalten oder die Aufrechnung zu erklären.

## § 5 Lieferung, Lieferverzug und Gefahrübergang

1. Abweichungen von unseren Aufträgen, Lieferabrufen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, der Eingang der Ware an der vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle /Erfüllungsort. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Fall des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart ist, erst mit Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, auf uns über.
8. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitergehende Ansprüche wegen des Lieferverzugs bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
9. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

## § 6 Lieferschein, Rechnung

1. Für jede Lieferung ist uns ein Lieferschein ausgefüllt einzusenden, ebenso die Rechnung, die in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestell-Stammdaten sowie etwaiger Zeichnungs- und Positionsnummern an die von uns jeweils für Lieferung bzw. Rechnung benannte Anschrift zu richten ist; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, wie zum Beispiel Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gem. §§ 14 und 14a UStG enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, sind wir nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird uns der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von uns bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.
- Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten im Rahmen von § 9 (Haftung) zu tragen. Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

## § 7 Qualität und Dokumentation

- Der Lieferant hat für seine Lieferungen die zum Lieferzeitpunkt anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten technischen Daten, gültigen Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.
- Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen. In seinen Qualitätsaufzeichnungen muss er für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Bei Artikeln, die einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen, muss er in besonderen Aufzeichnungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der erlaubnis- bzw. zulassungspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Bei dokumentationspflichtigen Teilen sind die Nachweise jeweils 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- Die mit dem Lieferanten abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) gilt für sämtliche unserer Bestellungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, auch wenn wir in der jeweiligen Bestellung nicht auf die QSV verweisen, sofern in der QSV nichts anderes vereinbart ist.

## § 8 Ansprüche wegen eines Mangels (Gewährleistung)

- Die Annahme der Lieferung oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- Sollte der Lieferant der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- Mängelansprüche verjähren drei Jahre nach Ablieferung, sofern nicht von Gesetzes wegen eine längere Verjährungsfrist Anwendung findet. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten, oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Gleiches gilt im Falle der Nachbesserung, wenn und soweit der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch anerkannt hat.

## § 9 Haftung

- Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens und unserer Aufwendungen verpflichtet, die unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen entstehen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar in Folge der Verletzung einer Garantie entstehen, haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.
- Wird der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferant gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten den Vertragsgegenständen angemessen sein, jedoch jeweils mindestens 5 Mio. € betragen. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit das Bestehen der Versicherung nachweisen.
- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werkgelände ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unsererseits oder seitens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

## § 10 Abnahme

- Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Die Rechnungsstellung kann nicht vor dem Zeitpunkt der von uns erklärten Abnahme erfolgen. Bis zur Abnahme trägt der Lieferant die Beweislast für die Fehlerfreiheit der bestellten Gegenstände.
- Diese Abnahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

## § 11 Eigentumsvorbehalt, Eigentum an Beistellungen und Fertigungsmitteln des Bestellers

- Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- Die von uns beigestellten Stoffe bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen werden für uns vorgenommen. Wir sind im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferant für uns verwahrt werden.
- Zeichnungen, Berechnungen, Matrizen, Schablonen, Muster, Modelle, Gesenke, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen oder bezahlen, verbleiben bzw. werden unser Eigentum; diese dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder für Lieferungen an Dritte verwendet, zur Verfügung überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden, noch darf die Vervielfältigung solcher Gegenstände über den Rahmen betrieblicher Erfordernisse und urheberrechtlicher Bestimmungen hinausgehen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die in unserem Eigentum befindlichen Gegenstände sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen der Lieferant und wir jeweils zur Hälfte, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben.
5. Die in dieser Weise hergestellten Waren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte geliefert werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unserer Angabe oder unter Mitwirkung von uns (z.B. durch Versuche, etc.) entwickelt hat.
6. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befasst sind.

#### § 12 Unterlagen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
2. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen), egal ob in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form, und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
3. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Werbung mit unserer Geschäftsverbindung betreiben.

#### § 13 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union verletzt werden. Anderenfalls stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei und ist verpflichtet, uns alle notwendigen Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu ersetzen. Unsere gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

#### § 14 Exportkontrolle und Zoll

1. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch Zollbehörden zu ermöglichen und etwaig benötigte amtliche Bestätigungen beizubringen. Wird der erklärte Ursprung von der Behörde nicht anerkannt, so hat der Lieferant – sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt – uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Sind vom Lieferanten erbrachte Leistungen ausfuhrgenehmigungspflichtig, wird er uns unaufgefordert auf diesem Umstand schriftlich hinweisen. Unterlässt der Lieferant schuldhaft diesen Hinweis, ist er uns zu Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Alle erforderlichen Unterlagen sind uns vom Lieferanten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (= "AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT") zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.
4. Der Lieferant hat dem Besteller so früh wie möglich, spätestens jedoch 1 Tag vor Lieferung alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:
  - die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt;
  - sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“)
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
  - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung);
  - Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Vorsprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht europäischen Ländern).
5. Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 1 Tag vor Lieferung zu aktualisieren und dem Besteller schriftlich mitzuteilen.
6. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

#### § 15 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und von nicht unerheblicher Dauer sind.

#### § 16 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Erfüllungsort ist unser in der Bestellung angegebenes Werk, es sei denn, eine andere Lieferanschrift ist ausdrücklich angegeben. Erfüllungsort für von uns zu leistende Zahlungen ist der Sitz unserer Hauptniederlassung.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist München.
5. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.